

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

120. Stück, 14.10.1920

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 14. Oktober 1920.) 120. Stück.

### Inhalt:

Nr. 273. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

### Nr. 273.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.  
Oldenburg, den 7. Oktober 1920.

Auf Grund des Artikels 14 der Reichsverfassung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920, folgendes angeordnet:

### § 1.

Vom Beginn des Schuljahres 1921/22 ab sind alle Eltern oder deren Vertreter verpflichtet, ihre Kinder, die dann schulpflichtig werden, der öffentlichen Volksschule (Grundschule) zuzuführen, soweit die Kinder nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen in eine Vorschule eintreten oder Privatunterricht erhalten dürfen.



## § 2.

Mit dem Abbau öffentlicher Vorschulen und Vorschulklassen ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu Ostern 1921 in der Weise zu beginnen, daß dann keine Schüler (Schülerinnen) in die unterste (dritte) Klasse mehr aufgenommen werden, und demzufolge die oberste (erste) Klasse zu Ostern 1923 eingeht.

Als Vorschulklassen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an den Mittelschulen.

## § 3.

Die untersten Klassen der höheren Bürgerschulen, die für den dritten Schulpflichtsjahrgang bestimmt sind, müssen spätestens Ostern 1923 geschlossen werden.

## § 4.

Der Abbau der privaten Vorschulen, gleichviel, ob sie selbständig oder als Vorklassen oder Vorstufen mit weiterführenden Schulen verbunden sind, hat zu Ostern 1921 in derselben Weise wie bei öffentlichen Vorschulen zu erfolgen, soweit nicht aus besonderen Gründen vom Ministerium der Kirchen und Schulen ein Aufschub bewilligt wird. Die völlige Auflösung darf jedoch nur bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden, sodaß ein Aufschub mit dem Beginn des Abbaus im äußersten Falle nur bis zum Beginn des Schuljahres 1926/27 gewährt werden kann.

## § 5.

Auf Grund des § 4 kann Aufschub bewilligt werden:

1. wenn ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte mit sich bringen würde und insbesondere die durch den Abbau entbehrlich werdenden Lehrkräfte nicht rechtzeitig ein anderes Unterkommen finden können,

2. wenn durch einen späteren Beginn des Abbaus erhebliche wirtschaftliche Härten für den Unterhaltungsträger vermieden oder vermindert werden können,
3. wenn ein baldiger Abbau aus örtlichen Gründen untunlich ist.

## § 6.

Etwaige Anträge auf einen Aufschub des Abbaus nach §§ 4 und 5 sind unter eingehender Darlegung der Verhältnisse bis zum 15. November d. J. beim Stadtmagistrat (Gemeindevorstand) einzureichen, der sie mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen oberen Schulbehörde vorzulegen hat. Die obere Schulbehörde unterzieht den Antrag einer genauen Prüfung und gibt ihn mit ihrem Gutachten bis zum 20. November d. J. an das Ministerium der Kirchen und Schulen weiter.

## § 7.

Wird ein späterer Beginn des Abbaus einer privaten Vorschule gewährt, so darf die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen den bisherigen Umfang nicht übersteigen. Es dürfen daher grundsätzlich in die unterste Klasse, die dem ersten Schuljahr entspricht, nicht mehr Kinder aufgenommen werden, als zu Ostern 1920 eingetreten sind; und ebenso dürfen in die höheren Vorschulklassen grundsätzlich nicht mehr Kinder aufgenommen werden, als im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre (1918/19 bis 1920/21). In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die obere Schulbehörde.

In die Unterstufe der privaten Lyzeen und höheren Mädchenschulen dürfen, wenn der Abbau aufgeschoben wird, bis zu dessen Beginn Knaben nicht mehr aufgenommen werden. § 6 und § 7, letzter Satz der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, werden aufgehoben.

## § 8.

Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau der privaten Vorschulen erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder den Unterhaltungsträger, so bleiben weitere Bestimmungen darüber vorbehalten, in welcher Weise aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen ist.

## § 9.

In besonderen Fällen können die oberen Schulbehörden ausnahmsweise Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamen Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien an Stelle des Besuchs der Grundschule zulassen. Darauf bezügliche eingehend begründete Gesuche sind spätestens bis zum 1. Januar jedes Jahres der zuständigen oberen Schulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Schulpflichtige Kinder in den ersten vier Schuljahren, die gegenwärtig Privatunterricht erhalten, dürfen bis zum Eintritt in die Schule, auf die sie vorbereitet werden, in der bisherigen Weise weiter unterrichtet werden.

## § 10.

Die abweichenden Bestimmungen der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 im § 9, und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911 im § 7 sind durch das Reichsgesetz vom 28. April 1920 außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 7. Oktober 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

